

Neue Zürcher Zeitung; 26.03.2016; Ausgaben-Nr. 71; Seite 15

Bundesgericht

Unzulässige Besteuerung von Auswärtigen Obwalden muss bei der Tourismusabgabe über die Bücher

Katharina Fontana (fon)

Dass Obwalden einzig von auswärtigen Eigentümern von Feriendomizilen eine Tourismusabgabe verlangt, verstösst gegen die Rechtsgleichheit. Will der Kanton die Steuer behalten, muss er auch die Obwaldner Ferienhausbesitzer belasten.

Katharina Fontana

Seit Anfang 2013 erhebt der Kanton Obwalden von Eigentümern und Dauermietern von Feriendomizilen eine Tourismusabgabe. Die jährliche Pauschale beträgt 200 Franken pro Zimmer, die Abgabe kann sich also schnell einmal auf mehrere hundert Franken pro Jahr summieren. Allerdings muss die Abgabe nur leisten, wer nicht im Kanton Obwalden seinen Wohnsitz hat; Obwaldner Ferienhausbesitzer sind laut dem kantonalen Tourismusgesetz davon ausgenommen.

Unterschied zur Kurtaxe

Zwei auswärtige Ferienhausbesitzer wollten diese Regelung nicht akzeptieren. Nachdem sie im Kanton mit ihren Beschwerden nicht durchgedrungen waren, trugen sie den Fall vor Bundesgericht. Und dort haben sie nun recht erhalten. Die Lausanner Instanz qualifizierte die Abgabe, wie sie es zuvor schon bei anderen kantonalen oder kommunalen Abgaben zur Tourismusförderung getan hat, als Sonder- oder Kostenanlastungssteuer. Die Aufwendungen des Kantons für touristische Zwecke seien den Besitzern von Feriendomizilen eher anzulasten als der Allgemeinheit, so dass die Erhebung einer solchen Steuer zur Förderung des Tourismus grundsätzlich gerechtfertigt sei, heisst es in den Erwägungen.

Hingegen ist es nach Ansicht des Bundesgerichts nicht zulässig, einzig Ferienhausbesitzer mit ausserkantonaalem Wohnsitz zu belasten. Eine solche Regelung lasse sich sachlich nicht begründen und verstosse gegen das Rechtsgleichheitsgebot. Es hänge in keiner Weise vom Wohnsitz ab, ob ein Ferienhausbesitzer vom touristischen Angebot profitiere oder nicht. Dass die Obwaldner bereits mit ihren ordentlichen Steuern die Obwaldner Tourismuszentrale in geringem Umfang mitfinanzieren, ändert für das

Bundesgericht nichts und spricht nicht für die Steuerbefreiung dieser Ferienhausbesitzer. Das höchste Gericht zieht hier eine Trennlinie zur Kurtaxe, über die auch immer gerne gestritten wird. So ist es grundsätzlich zulässig, die Gemeindeglieder von der Bezahlung der Kurtaxe auszunehmen, obschon auch sie die mit der Kurtaxe finanzierten Angebote benutzen können. Der Grund liegt laut Bundesgericht darin, dass die Ortsansässigen keine Feriendomizile besitzen, sich nicht zu Ferienzwecken in der Gemeinde aufhalten und dass die touristischen Leistungen hauptsächlich für die Feriengäste geschaffen wurden.

Sondersteuer vorläufig gestoppt

Für den Kanton Obwalden bedeutet der bundesgerichtliche Entscheid, dass er sein Tourismusgesetz überdenken muss. Besteht er weiterhin auf der Abgabe, muss er neu auch die Ferienhausbesitzer im Kanton belasten. Solange er dies nicht tut, darf er die Tourismusabgabe von den auswärtigen Eigentümern oder Dauermietern ebenfalls nicht erheben.

2C_712/2015, 2C_794/2015 vom 22. 2. 16.